

79. 1. Kann sich bei Abtretung einer Saldoforderung aus einem Kontokorrent der neue Gläubiger zu seinen Gunsten auf eine Vereinbarung berufen, die der frühere Gläubiger nach der Abtretung mit dem Schuldner über die Fortführung des Kontokorrentverhältnisses getroffen hat?

2. Inwieweit muß der neue Gläubiger einer abgetretenen Forderung einen Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses gegen sich gelten lassen?

3. Über stillschweigenden Erlaß der während des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen durch den Zwangsvergleich.

Geschäftsaufsichtsverordnung in der Fassung vom 14. Juni 1924 §§ 33, 60, 62. F. G. B. § 355. H. G. B. § 407.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1929 i. S. D. er G.-Bank A. G. (Rl.) w. U. (Bekl.). I 115/29.

I. Landgericht Bautzen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hat mit der G. und H.-Bank in bankmäßiger Geschäftsverbindung gestanden. Nach Behauptung der Klägerin hat sein Konto nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 ein Guthaben der Bank in Höhe von 14780 RM. ausgewiesen. Durch eine am 17. März 1925 ausgestellte Urkunde hat die G. und H.-Bank ihre Forderung in Höhe von 12930 RM. an die Klägerin abgetreten. Wann der Beklagte von der Abtretung benachrichtigt wurde, ist streitig; nach seiner Behauptung ist es erst Ende 1925 geschehen.

In der Zeit vom 25. Mai 1925 bis zum 20. Oktober 1925 hat der Beklagte unter Geschäftsaufsicht gestanden. Das Verfahren ist durch einen am letztgenannten Tage rechtskräftig gewordenen Zwangsvergleich beendet worden. Am Vergleichsverfahren hat sich die G. und H.-Bank, nicht aber die Klägerin beteiligt.

Mit der Klage wird Verurteilung des Beklagten begehrt zur Zahlung des Saldos per 1. Oktober 1925 unter Abzug von 8151,42 RM., welche die G.- und H.-Bank bereits eingeklagt hat. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin die Bestimmungen des Zwangsvergleichs gegen sich gelten lassen muß. Ferner ist streitig, ob die während des Vergleichsverfahrens aufgelaufenen Zinsen erlassen

sind, und endlich, ob nach der Abtretung weiter kontokorrentmäßige Zinsen berechnet werden durften.

Das Landgericht hat den Beklagten nur zur Zahlung von 315,46 RM. verurteilt. Das Oberlandesgericht hat auf Zahlung von 7759,78 RM. nebst Zinsen „abzüglich des bereits in einem anderen Rechtsstreit eingeklagten Betrages“ erkannt. Die Revision der Klägerin hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei richtiger Rechnung ergibt sich auf dem Boden der Begründung des angefochtenen Urteils folgendes: Der Klägerin stehen an sich 7759,78 RM. nebst Zinsen seit dem 21. Oktober 1925 zu. Von dem Kapital ist die Summe abzuziehen, über die im Nebenrechtsstreit entschieden ist, also 8000 RM., aber nur zu 60% = 4800 RM. Es bleiben 2959,78 RM. Nach dem Vergleich sollte ein Sechstel der Quote unverzinslich bleiben. Zinsen können daher nur von 2959,78 — 493,29 = 2466,49 RM. gefordert werden.

Im übrigen sind die Angriffe der Revision unbegründet.

... Die Klägerin bemängelt zunächst, daß das Oberlandesgericht von der mit 13259,66 RM. auf 10. Oktober 1925 berechneten Gesamtforderung 326,68 RM. mit der Begründung abgesetzt hat, die E. und S.-Bank habe die Forderung bereits am 17. und 18. März 1925 abgetreten und daher von da an keine Salvoanerkennnisse mit dem Beklagten abschließen können, vom 1. Januar 1925 ab könnten deshalb nur noch einfache Zinsen gefordert werden. Sie meint, das Berufungsgericht setze sich dadurch in Widerspruch zu seiner übrigen Auffassung, daß nämlich die E. und S.-Bank bis zur Anzeige von der Abtretung, die das Berufungsgericht als in der Zeit nach dem 10. Oktober 1925 gemacht annehme, als Gläubigerin zu gelten habe. Dabei ist aber bekannt, daß das Berufungsgericht nicht schlechthin die Gläubigereigenschaft der E. und S.-Bank als fortbestehend annimmt, sondern nur im Rahmen des § 407 BGB. Diese Bestimmung will den Schuldner, der von der Abtretung der Forderung keine Kenntnis hat, gegen die Nachteilschützen, die für ihn erwachsen könnten aus der Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte mit dem früheren Gläubiger, die seine Lage verbessern. Er findet keine Anwendung auf solche Rechtsgeschäfte zwischen dem früheren Gläubiger und dem Schuldner, welche die Lage des Schuldners verschlechtern würden. Diese sind schlechthin wirkungslos, weil dem früheren Gläubiger nach der Abtretung jede

Beziehung zur Forderung fehlt (RGZ. Bd. 52 S. 184; WarnRspr. 1912 Nr. 202). Durch die Abtretung scheidet der Saldo notwendig aus dem zwischen dem Beklagten und der E.- und H.-Bank bestehenden Kontokorrentverhältnis aus; daß er bei der Klägerin ins Kontokorrent eingestellt worden sei, ist nicht behauptet; es hätte dazu auch der Zustimmung des Beklagten bedurft. Wenn daher der Beklagte in Unkenntnis der Abtretung mit der E.- und H.-Bank die Fortsetzung des Kontokorrentverhältnisses in Ansehung des Saldos vereinbart hat, kann sich die Klägerin darauf jedenfalls insoweit nicht berufen, als der Beklagte dadurch schlechter gestellt worden ist. Das ist für das Mehr an Zinsen der Fall, die durch die Art der Kontokorrentrechnung, nämlich durch die vierteljährliche Salbierung, entstanden sind.

Die Revision meint ferner, die Klägerin sei durch den Zwangsvergleich im Geschäftsaufsichtsverfahren nicht betroffen. Sie habe nicht am Verfahren teilgenommen, obwohl sie schon vor der Eröffnung des Verfahrens Gläubigerin geworden sei. Das letztere ist unzweifelhaft richtig. Hier greift aber § 407 BGB. zugunsten des Beklagten ein. Der Zwangsvergleich ist nach der in der Rechtsprechung anerkannten und auch im Schrifttum überwiegend vertretenen Meinung ein bürgerliches Rechtsgeschäft, dessen Abschluß nur in besonderen öffentlichrechtlichen Formen erfolgt. (Vgl. für den Zwangsvergleich im Konkurs: RGZ. Bd. 77 S. 404, Bd. 92 S. 187; WarnRspr. 1911 Nr. 353; für den Zwangsvergleich nach der Geschäftsaufsicht: RGZ. Bd. 119 S. 391; ferner: Jaeger Geschäftsaufsicht S. 86; Wendig Geschäftsaufsichtsverordnung Anm. 3 zu § 33.) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die E.- und H.-Bank von dem Zwangsvergleich berührt worden. Sie ist als Gläubigerin der Forderung sowohl in dem Gläubigerverzeichnis aufgeführt gewesen, das der Beklagte mit dem Antrag auf Einleitung des Vergleichsverfahrens eingereicht hat, als auch in einem Verzeichnis, das die Grundlage für die Abstimmung über den Vergleichsvorschlag des Beklagten gebildet hat und das in der Verhandlung über den Vergleich vom Schuldner nicht beanstandet worden ist. Auch das letztere Verzeichnis war rechtlich als ein vom Beklagten überreichtes anzusehen (RGU. III 218/25 vom 16. April 1926; Wendig a. a. O. Anm. 1 Abs. 2 zu § 60). Es ist auch nicht behauptet worden, daß die E.- und H.-Bank gemäß § 13 der Verordnung vom Verfahren nicht betroffen worden sei. Gleichgültig ist, ob § 13 Nr. 4 auf die Klägerin

zugetroffen hätte; im übrigen hat das Oberlandesgericht dies in eingehender tatsächlicher, rechtlich einwandfreier Begründung verneint. Die Forderung ist in ihrem ganzen Bestand von dem Vergleich ergriffen worden (ZB. 1928 S. 1142 Nr. 15). Danach ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht ausspricht, daß die Klägerin den zwischen der C.- und H.-Bank und dem Beklagten geschlossenen Zwangsvergleich gemäß § 407 BGB. gegen sich gelten lassen muß. . . .

Daß die seit Eröffnung des Vergleichsverfahrens aufgelaufenen Zinsen durch den Zwangsvergleich erlassen sind, ist mit Recht angenommen worden. Allerdings erwähnt § 62 Bo. vom 14. Dezember 1916 nicht die in § 33 Abs. 2 Nr. 4 aufgeführten, seit Eröffnung des Vergleichsverfahrens aufgelaufenen Zinsen. Gleichwohl sind sie als erlassen anzusehen, wenn dies im Vergleich bestimmt ist oder wenn die Auslegung des Parteiwillens ergibt, daß sie als erlassen gelten sollen. Das ist im Zweifel anzunehmen. Denn es entspricht der Verkehrsauffassung, daß diese Zinsen, die bloße Nebenansprüche bilden würden und der Allgemeinheit der Gläubiger gleichmäßig zuständen, nicht noch außer der Rate für den Hauptanspruch geschuldet werden sollen (Wendig Anm. zu § 62; Jaeger a. a. O. S. 116). Im übrigen spricht auch der Schlußabsatz des Vergleichs deutlich für den Erlaß der Verfahrenszinsen. (Wird ausgeführt.)